

Reglement des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information

vom 24. Januar 2012

Das Bundesstrafgericht,

gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010¹ (StBOG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Bundesstrafgerichts (Gericht).

Art. 2 Grundsätze und Zuständigkeiten

¹ Das Gericht informiert sachlich und transparent und wahrt dabei die berechtigten Interessen der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten.

² Die Information erfolgt durch das Generalsekretariat auf Anweisung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten.

2. Abschnitt: Information von Amtes wegen

Art. 3 Grundsatz

¹ Das Gericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung (Art. 63 Abs. 1 StBOG) insbesondere durch die regelmässige Veröffentlichung seiner Entscheide im Internet und durch die Aufnahme einer Auswahl der wichtigsten Entscheide in einer entsprechenden amtlichen Sammlung (Entscheide des Schweizerischen Bundesstrafgerichts, TPF).

² Ist das Verfahren öffentlich, so informiert das Gericht in erster Linie durch mündliche Eröffnung des Urteils im Sinne von Artikel 84 Absätze 1 und 3 der Strafprozessordnung² (StPO).

³ Die Urteile können während 30 Tagen nach ihrer Eröffnung und nach Ablauf der Sperrfrist in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

SR 173.711.33

¹ SR 173.71

² SR 312.0

⁴ Hinsichtlich der Justizverwaltung informiert das Gericht die Öffentlichkeit hauptsächlich über wichtige organisatorische und personelle Änderungen.

⁵ Zeitpunkt und Gegenstand der öffentlichen Verhandlungen werden im Internet bekannt gemacht.

⁶ Wenn nötig informiert das Gericht zudem mit Medienmitteilungen oder ausnahmsweise über Medienkonferenzen.

Art. 4 Entscheidendatenbank

¹ Das Gericht veröffentlicht grundsätzlich alle Endentscheide in seiner im Internet einsehbaren Datenbank. Andere Entscheide werden nur veröffentlicht, soweit sie von öffentlichem Interesse sind.

² Die Entscheide werden ungekürzt veröffentlicht; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Anonymisierung nach Artikel 6.

³ Der Zugang zur Entscheidendatenbank ist unentgeltlich.

Art. 5 Amtliche Entscheidsammlung

¹ Das Gericht veröffentlicht in der amtlichen Entscheidsammlung die rechtskräftigen Entscheide von besonderer juristischer Bedeutung.

² Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Jedem Entscheid wird eine Zusammenfassung seines Inhalts (Regeste) in den drei Amtssprachen vorangestellt.
- b. Die zum Verständnis der rechtlichen Erwägungen notwendigen Elemente des Sachverhalts werden in einer auf das Wesentliche reduzierten Form dargestellt.
- c. Es werden nur die wichtigsten rechtlichen Erwägungen veröffentlicht.

³ Die amtliche Sammlung «Entscheide des Schweizerischen Bundesstrafgerichts (TPF)» wird kostenlos im Internet und gegen Entgelt in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Anonymisierung

¹ Das Gericht veröffentlicht seine Entscheide grundsätzlich in anonymisierter Form (Art. 63 Abs. 2 StBOG).

² Die Namen der Parteien können ausnahmsweise veröffentlicht werden, wenn die öffentlichen Interessen an deren Kenntnis die privaten Interessen der Parteien überwiegen, insbesondere wenn es sich um einen bekannten Fall handelt («causes célèbres») und die Namen der Öffentlichkeit ohnehin schon bekannt sind.

³ Die Einzelheiten zur Anonymisierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren werden in internen Weisungen des Generalsekretariats festgelegt.

3. Abschnitt: Information auf Anfrage

Art. 7 Auskünfte

Auskunftsanfragen sind an das Generalsekretariat zu richten. Sie sind grundsätzlich in schriftlicher Form oder per E-Mail einzureichen.

Art. 8 Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³, nach Artikel 22 des Organisationsreglement BStGer vom 31. August 2010⁴ und nach dem Reglement vom 17. Januar 2006⁵ über die Archivierung beim Bundesstrafgericht.

² Über Einsichtsbegehren von Amtsstellen entscheidet das Generalsekretariat gemäss Artikel 194 StPO⁶; betrifft ein solches Begehren Akten aus einem hängigen Verfahren, so entscheidet die Verfahrensleitung gemäss den Artikeln 101 und 102 StPO.

4. Abschnitt: Gerichtsberichterstattung

Art. 9 Grundsätze

Die Gerichtsberichterstattung hat die Persönlichkeitsrechte und insbesondere die Unschuldsvermutung zu wahren. Massgebend sind insbesondere die Richtlinien des Schweizer Presserats zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

Art. 10 Aufnahmen

Während der Verhandlungen ist es gerichtsexternen Personen untersagt, Ton- oder Bildaufzeichnungen zu erstellen. Das Verbot gilt sowohl innerhalb des Gerichtsgebäudes als auch für alle anderen Orte, an denen eine Verhandlung des Gerichts stattfindet (Art. 71 StPO⁷).

5. Abschnitt: Akkreditierte Journalistinnen und Journalisten

Art. 11 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die beim Gericht akkreditierten Journalistinnen und Journalisten und sind für deren Akkreditierung massgebend.

³ SR 152.3

⁴ SR 173.713.161

⁵ SR 152.12

⁶ SR 312.0

⁷ SR 312.0

Art. 12 Akkreditierung

¹ Journalistinnen und Journalisten, die regelmässig für in der Schweiz erscheinende Medien oder für ein in der Schweiz niedergelassenes Medienunternehmen über die Rechtsprechung des Gerichts Bericht erstatten wollen und sich verpflichten, die Bestimmungen nach Artikel 9 einzuhalten, werden auf Gesuch hin vom Generalsekretariat akkreditiert. Sie können überdies für einzelne Prozesse akkreditiert werden.

² Als Journalistinnen und Journalisten gelten Personen, welche die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister erfüllen.

³ Die bereits beim Bundesgericht oder beim Bundesverwaltungsgericht akkreditierten Journalistinnen und Journalisten werden beim Gericht auf Gesuch hin ohne besondere Formalitäten akkreditiert. Sie haben ihrem Gesuch lediglich eine Kopie der Akkreditierung bei den anderen Gerichten des Bundes und einen Lebenslauf mit Foto beizulegen.

Art. 13 Akkreditierungsgesuch

¹ Dem schriftlichen Gesuch um Akkreditierung sind ein Lebenslauf mit Foto, eine Bestätigung des Arbeitgebers oder die Beschreibung der Tätigkeit als freiberufliche Journalistin oder als freiberuflicher Journalist, gegebenenfalls eine Kopie des Pressenausweises und die E-Mail-Adresse beizulegen.

² Jede Änderung ist dem Gericht mitzuteilen.

Art. 14 Dauer und Aufhebung der Akkreditierung

¹ Die Akkreditierung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie erfolgt für eine Dauer von vier Jahren oder während einer laufenden Vierjahresperiode für deren Rest. Das Gesuch um Erneuerung muss rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsdauer eingereicht werden.

² Wer nicht mehr über die Tätigkeit des Gerichts Bericht erstattet, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

³ Das Generalsekretariat hebt die Akkreditierung auf, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 15 Leistungen des Gerichts

¹ Die akkreditierten Journalistinnen und Journalisten erhalten vom Gericht:

- a. nach vorhergehender Anfrage eine Kopie der Anklageschrift; diese wird in der Regel sieben Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zugestellt;
- b. auf Anfrage einen reservierten Platz im Gerichtssaal, sofern die räumlichen Verhältnisse dies erlauben;
- c. Zugang zum Presseraum, sofern am Ort der Verhandlung ein solcher verfügbar ist;
- d. die Möglichkeit zur Erstellung von Kopien von Unterlagen während der öffentlichen Verhandlungen;

- e. nicht anonymisierte Dispositive der in öffentlichen Verhandlungen eröffneten Urteile;
- f. die zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheide;
- g. den Geschäftsbericht;
- h. auf Anfrage allfällige weitere Informationen zum Stand des Verfahrens;
- i. Medienmitteilungen.

² Der Versand der Entscheide nach Absatz 1 Buchstabe f erfolgt vor deren Veröffentlichung auf der Datenbank; falls nötig wird eine Sperrfrist festgesetzt.

³ Bei medienwirksamen Fällen erfolgt der Versand der Entscheide grundsätzlich gleichzeitig mit dem Versand an die Parteien und mittels Festlegung einer Sperrfrist.

⁴ Der Versand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

Art. 16 Sperrfrist

¹ Das Gericht setzt in der Regel für die Verbreitung von im Bereich der Gerichtsberichterstattung erteilten Informationen eine Sperrfrist fest.

² Die Sperrfrist fällt vor ihrem Ablauf dahin, wenn die Öffentlichkeit bereits aus einer anderen Quelle vom Inhalt der Information Kenntnis erhalten hat.

Art. 17 Sanktionen

¹ Im Falle von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zur Akkreditierung kann das Generalsekretariat die betroffene Person verwarren.

² In schweren Fällen kann die Akkreditierung vorübergehend oder endgültig entzogen werden.

³ Das betroffene Medienunternehmen und der Schweizer Presserat können über solche Sanktionen informiert werden.

Art. 18 Beschwerderecht

Die Entscheide des Generalsekretariats über die Akkreditierung und über Sanktionen nach Artikel 17 können innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Verwaltungskommission des Gerichts angefochten werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 29. August 2006⁸ über die Grundsätze der Information und die Akkreditierung für die Gerichtsberichterstattung am Bundesstrafgericht wird aufgehoben.

⁸ AS 2006 4473

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

24. Januar 2012

Im Namen des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Andreas J. Keller

Die Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi